



# AMTSBLATT

für den  
Landkreis Osterode am Harz

---

Nr. 13

Ausgegeben in Osterode am Harz am 26.04.2012

41. Jahrgang

---

## INHALT

## Seite

### **B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz**

#### **Gemeinde Hörden am Harz**

Kindergarten, Satzung über die Benutzung und über die Erhebung von Gebühren, 4. Änderung 230

#### **Samtgemeinde Hattorf am Harz**

Haushaltssatzung 2012 231

#### **Stadt Bad Sachsa**

Haushaltssatzung 2012 233

#### **Stadt Herzberg am Harz**

Bebauungsplan Nr. 59A "Bennekuhle", 1. Änderung, Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung 235

Bebauungsplan Nr. 68 "Kornstraße", Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung 237

**B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz**

**4. Änderung**

**der Satzung über die Benutzung des Kindergartens Hörden am Harz und über die Erhebung von Gebühren**

Auf Grund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 13. Oktober 2012 (Nds. GVBl. S. 353) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191) und des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2009 (Nds. GVBl. S. 277) hat der Rat der Gemeinde Hörden am Harz in seiner Sitzung am 25. April 2012 folgende 4. Änderung der Satzung über die Benutzung des Kindergartens Hörden am Harz und über die Erhebung von Gebühren beschlossen:

**Artikel I**

Die Gebühren für die Benutzung des Kindergartens Hörden am Harz gemäß § 4 Abs. 1 werden wie folgt festgesetzt:

Gebührenstufe 1	107,00 Euro
Gebührenstufe 2	117,00 Euro
Gebührenstufe 3	127,00 Euro
Gebührenstufe 4	137,00 Euro
Gebührenstufe 5	147,00 Euro
Gebührenstufe 6	157,00 Euro

**Artikel II**

Diese 4. Änderungssatzung tritt am 01. August 2012 in Kraft.

Hattorf am Harz, den 25.04.2012

GEMEINDE HÖRDEN AM HARZ  
Der Gemeindedirektor

gez. Hellwig  
( Hellwig )

Haushaltssatzung und Bekanntmachung  
der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Hattorf am Harz  
für das Haushaltsjahr 2012

**I. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund der §§ 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.11.2011, Nds. GVBl. S. 422, hat der Rat der Samtgemeinde Hattorf am Harz in der Sitzung am 26.01.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

(1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der ordentlichen Erträge auf		6.032.900
		€
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf		6.233.500
		€
2. im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 der Einzahlungen auf		6.120.600
		€
2.2 der Auszahlungen auf		6.120.600
		€
festgesetzt.		
von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf		
2.1.1 Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		5.775.600
		€
2.2.1 Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		5.421.600
		€
2.1.2 Einzahlungen für Investitionen		35.000
		€
2.2.2 Auszahlungen für Investitionen		354.000
		€
2.1.3 Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit		310.000
		€
2.2.3 Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit		345.000
		€

(2) Der Wirtschaftsplan des Wasserwerkes für das Wirtschaftsjahr 2012 wird

1. im <b>Erfolgsplan</b> mit		
1.1 Erträgen in Höhe von		569.000
		€
1.2 Aufwendungen in Höhe von		569.000
		€
2. im <b>Vermögensplan</b> mit		
2.1 Einnahmen in Höhe von		245.400
		€
2.2 Ausgaben in Höhe von		245.400
		€
festgesetzt.		

**§ 2**

**Kreditemächtigung**

(1) Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf 310.000 €.

(2) Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen im Vermögensplan des Eigenbetriebes Wasserwerk wird festgesetzt auf 135.700 €.

### **§ 3**

#### **Verpflichtungsermächtigungen**

(1) Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 150.000 € festgesetzt.

(2) Im Vermögensplan des Eigenbetriebes Wasserwerk werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

### **§ 4**

#### **Liquiditätskredite**

(1) Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 12.500.000 € festgesetzt.

(2) Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Wirtschaftsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse des Wasserwerkes in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 800.000 € festgesetzt.

### **§ 5**

#### **Samtgemeindeumlage**

Es wird eine Samtgemeindeumlage festgesetzt. Sie wird nach der Bemessungsgrundlage der Kreisumlage festgesetzt. Der Umlagehebesatz für das Haushaltsjahr 2012 beträgt 30,00 v.H.

Hattorf am Harz, den 26.01.2012

gez. Hellwig  
Samtgemeindebürgermeister

## **II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2012**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gem. §§ 120 Abs. 2, 119 Abs. 4, 122 Abs. 2 NKomVG, gem. § 111 Abs. 3 NKomVG i.V.m. § 15 Abs. 6 NFAG und gem. §§ 120 Abs. 2, 122 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 130 Abs. 3 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Osterode am Harz – AZ I.3 – am 18.04.2012 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Hattorf am Harz, Otto-Escher-Straße 12, 37197 Hattorf am Harz, in der Zeit vom 27.04.2012 bis 08.05.2012 öffentlich aus.

Hattorf am Harz, den 26.04.2012

gez. Hellwig  
Samtgemeindebürgermeister

## Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Bad Sachsa für das Haushaltsjahr 2012

### I. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Bad Sachsa in seiner Sitzung am 06.03.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

##### **1. im Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	10.850.000,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	11.224.500,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

##### **2. im Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.981.800,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.937.200,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionen	435.500,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionen	6.456.200,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.020.700,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	629.700,00 €

festgesetzt.

#### Nachrichtlich:

Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	16.438.000,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	17.023.100,00 €

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 6.020.700 € festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 15,2 Mio. € festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 370 v. H.  
1.2 für Grundstücke (Grundsteuer B) 370 v. H.

2. Gewerbesteuer 350 v. H.

**§ 6**

Nach den Ausführungsbestimmungen zu § 89 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) - über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen - wird festgelegt, dass als unerheblich im Sinne von § 89 (1) NGO Beträge anzusehen sind, die eine Wertgrenze von 12.000 € nicht übersteigen.

Bad Sachsa, den 06.03.2012

Hofmann  
Bürgermeisterin

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2012

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Osterode am Harz - Az. I.3 - am 24.04.2012 erteilt worden.

Der Haushaltsplan der Stadt Bad Sachsa liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 27.04.2012 bis zum 08.05.2012

zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Bad Sachsa, Bismarckstraße 1, 37441 Bad Sachsa, Zimmer 5, öffentlich aus.

Bad Sachsa, den 25.04.2012

Die Bürgermeisterin  
In Vertretung:

(Weick)  
Stadtoberamtsrat

Stadt Herzberg am Harz  
Fachbereich III  
III-61-Sa

Herzberg am Harz, 26.04.2012

## Bekanntmachung

### 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 59A „Bennekuhle“

hier: Bekanntmachung des Beschlusses über die Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 2 (1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Herzberg am Harz hat in seiner Sitzung am 25.04.2012 die Aufstellung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 59A „Bennekuhle“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB beschlossen und dem Entwurf der 1. Änderung mit Begründung zugestimmt. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 13 (2) i.V.m. § 4 (2) BauGB sowie die öffentliche Auslegung gem. § 13 (2) i.V.m. § 3 (2) BauGB wurden ebenfalls am 25.04.2012 beschlossen.

Das Aufstellungsverfahren erfolgt gemäß § 13 (3) BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4. Ebenso wird von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 (5) Satz 3 und § 10 (4) BauGB abgesehen.

Gem. § 13 (2) Nr. 1 BauGB wird auch von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB abgesehen.

Das Plangebiet des Änderungsbereiches umfasst den Bereich der Teiländerung 1 des ursprünglichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 59A „Bennekuhle“ und ist aus der mit veröffentlichten Skizze ersichtlich.

Der Beschluss über die Aufstellung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 59A „Bennekuhle“ gemäß § 2 (1) BauGB und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB werden hiermit bekannt gemacht.

Ziel der Planänderung:

Die Lidl Vertriebs-GmbH & Co. KG beabsichtigt, die zulässige Verkaufsfläche des Lidl-Marktes in Herzberg am Harz von 900 m<sup>2</sup> auf 1.050 m<sup>2</sup> zu erhöhen. Grund für diese Flächenerweiterung ist eine notwendige Produktivitätssicherung durch Optimierung der Waren- und Betriebsabläufe.

Es ist vorgesehen, die Erweiterung der Verkaufsfläche durch Umwandlung des bestehenden Non-Food-Lagerbereiches zum Verkaufsraum zu realisieren. Durch die Vergrößerung der Verkaufsraumfläche wird das Sortiment nicht verändert.

Der Entwurf der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 59A „Bennekuhle“ und die Begründung liegen in der Zeit vom

**07.05.2012 bis einschl. 08.06.2012**

im Bürgerbüro der Stadt Herzberg am Harz,

Marktplatz 30, 37412 Herzberg am Harz,

während der Dienststunden,

und zwar montags und dienstags von 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr,

donnerstags von 8.30 Uhr bis 18.00 Uhr,

mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und

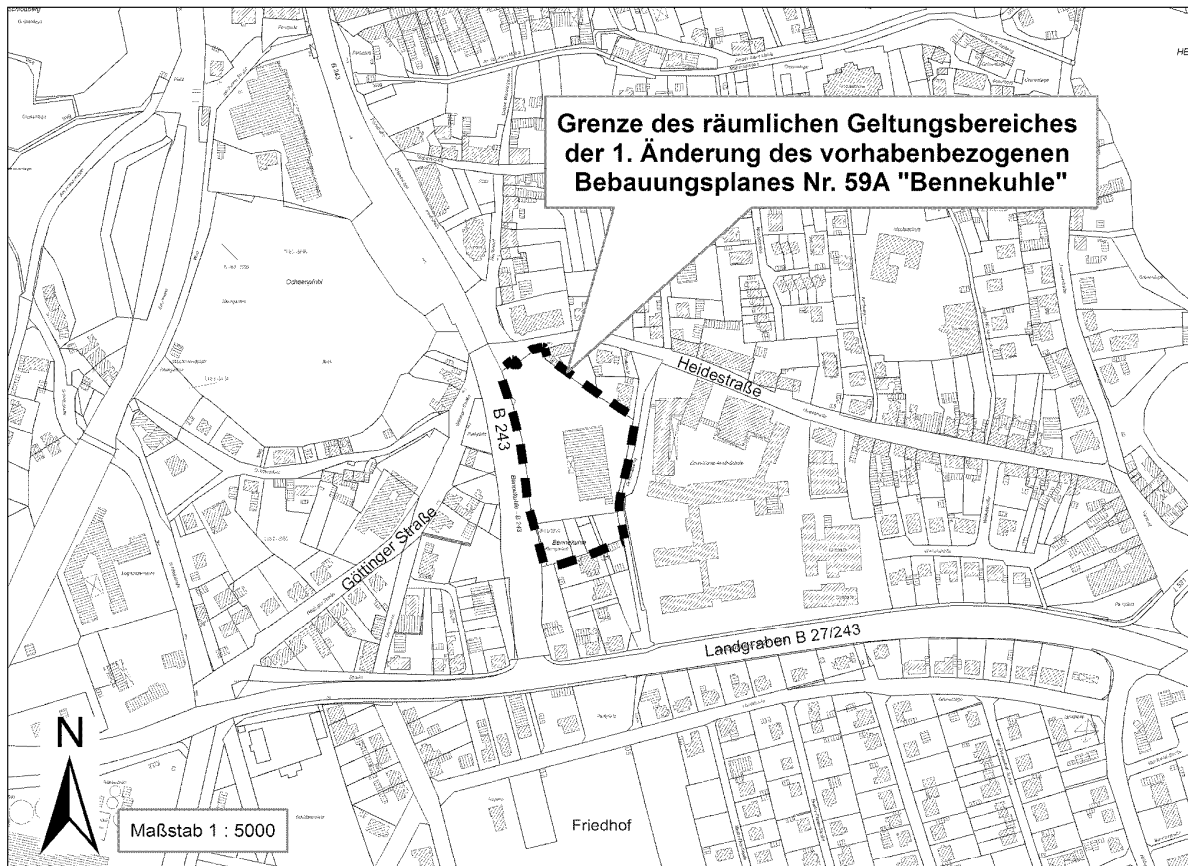
samstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

für jedermann öffentlich zur Einsichtnahme aus. Fachliche und inhaltliche Erläuterungen und Auskünfte zur o.a. Planung sind innerhalb der Öffnungszeiten oder nach gesonderter Terminabsprache möglich. Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder während der Öffnungszeiten bzw. nach gesonderter Terminabsprache mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Walter  
Bürgermeister

### Räumlicher Geltungsbereich:





Stadt Herzberg am Harz  
Fachbereich III  
III-61-Sa

Herzberg am Harz, 26.04.2012

## Bekanntmachung

### **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 068 „Kornstraße“**

**hier:** Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 (1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Herzberg am Harz hat in seiner Sitzung am 25.04.2012 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 068 „Kornstraße“ im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 13a i. V. m. § 13 (2) und (3) BauGB beschlossen und dem Entwurf mit Begründung zugestimmt.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 13a i.V.m. § 13 (2) und § 4 (2) BauGB sowie die öffentliche Auslegung gem. § 13a i.V.m. § 13 (2) und § 3 (2) BauGB wurden ebenfalls am 25.04.2012 beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wird gemäß § 2 (1) BauGB und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB hiermit bekannt gemacht.

Anlass der Planänderung ist die beabsichtigte Errichtung eines Wohnprojektes für Menschen mit Behinderungen in der Kornstraße in Herzberg am Harz / Aue. Es sollen 4 Wohnhäuser für je 6 Menschen als betreutes Wohnprojekt erstellt werden.

Der räumliche Geltungsbereich ist aus der mit veröffentlichten Planskizze ersichtlich.

Das Aufstellungsverfahren erfolgt gemäß § 13a i. V. m. § 13 (3) BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4. Ebenso wird von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 (5) Satz 3 und § 10 (4) BauGB abgesehen.

Gemäß § 13a (2) i. V. m. § 13 (2) Nr. 1 BauGB wird auch von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 (1) BauGB abgesehen.

Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung während der allgemeinen Dienststunden im Fachbereich III – Stadtplanung/Stadtmarketing – der Stadt Herzberg am Harz, Marktplatz 30, Zimmer 153, 37412 Herzberg am Harz, unterrichten und sich bis zum 08.06.2012 zur Planung äußern.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 068 „Kornstraße“ und die Begründung liegen in der Zeit vom

**07.05.2012 bis 08.06.2012**

im Bürgerbüro der Stadt Herzberg am Harz,

Marktplatz 30, 37412 Herzberg am Harz,

während der Dienststunden,

und zwar montags und dienstags von 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr,

donnerstags von 8.30 Uhr bis 18.00 Uhr,

mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und

samstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

für jedermann öffentlich zur Einsichtnahme aus. Fachliche und inhaltliche Erläuterungen und Auskünfte zur o.a. Planung sind innerhalb der Öffnungszeiten oder nach gesonderter Terminabsprache möglich. Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder während der Öffnungszeiten bzw. nach gesonderter Terminabsprache mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Walter  
Bürgermeister

**Räumlicher Geltungsbereich:**

